

**I. Vertragsschluss**

1. Den Verträgen liegen ausschließlich die folgenden Bedingungen zugrunde. Abweichungen müssen vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich vereinbart und bestätigt sein.
2. Für besondere Leistungen werden leistungsangepasste Bedingungen festgelegt, die die nachstehenden Bedingungen ergänzen.
3. Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer ihnen **nicht** widerspricht und der Vertrag durchgeführt wird. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie keine schriftlich erklärte Bindefrist enthalten.
4. Bestellungen werden für den Auftragnehmer verbindlich durch seine Bestätigung oder Übersendung der Erzeugnisse oder Erbringung der Leistungen. Nebenabreden oder Änderungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer.

**II. Preise**

1. Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Mehrwertsteuer.
2. Kleinstangebote und Minilieferungen bedingen einen Mindermengenzuschlag, der im Angebot ausgewiesen wird, bzw. bei der Auftragsbestätigung zur Rückbestätigung angefordert wird.
3. Preisänderungen der im Kaufvertrag angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und der Auftragnehmer oder dessen Lieferant die Listenpreise ändert. In diesem Fall kann der Auftragnehmer den Kaufpreis entsprechend der Änderung anpassen.
4. Dies gilt auch für eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer-Satzes.
5. Bei Lieferung oder Leistung innerhalb von vier Monaten gilt in jedem Fall der im Kaufvertrag vereinbarte Preis.
6. Bei Verträgen mit Festpreisbindung bis zu einem bestimmten Termin hat die einzelvertragliche Regelung Vorrang.
7. Versandart und -mittel werden vom Auftragnehmer nach Zweckmäßigkeit bestimmt.

**III. Zahlung**

1. Die Zahlungsbedingungen sind im jeweiligen Angebot beinhaltet.
2. Alle Zahlungen sind zu leisten ohne Rücksicht darauf, ob der Auftraggeber die Ware oder Leistung geprüft hat oder nicht.
3. Die Gutschrift aller Zahlungen erfolgt zum Tag der Wertstellung. Schecks werden unter Vorbehalt ihrer Diskontierung und erfüllungshalber angenommen.
4. Bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, sowie bei Konkurs- oder Vergleichsverfahren behalten wir uns vor, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse, Akkreditiv einer Großbank oder Bürgschaft durchzuführen, sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Hinzu kommt eine Pauschale von EURO 15,- zzgl. MwSt, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass geringere Kosten entstanden sind.
6. Bei Teillieferung gilt diese Maßnahme analog. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen können vom Auftraggeber aufgerechnet werden. Er darf gegen den Auftragnehmer gerichtete Ansprüche nicht abtreten.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem einzelnen Vertragsverhältnis beruht.

**IV. Fristen für Lieferungen und Leistungen**

1. Liefer- und Leistungsfristen sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
2. Die vom Auftragnehmer angegebenen Lieferfristen bezeichnen den Zeitpunkt, zu dem die Lieferung das Lieferwerk verlässt.
3. Teilleistungen und Teillieferungen sind zulässig und werden in Rechnung gestellt.

4. Ergibt sich wegen der Warenbeschaffenheit eine Mehr- oder Minderleistung, so ist dies bis zu zehn Prozent gegenüber der Auftragsmenge zulässig.
5. Der Auftraggeber hat, sofern er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren, und sofern er kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Mehr- oder Mindermengen oder Falschliefereien binnen 8 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen; ansonsten ist die Beanstandung ausgeschlossen.
6. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegen.
7. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten auftreten.
8. Werden vereinbarte Fristen überschritten, kann der Auftraggeber eine Nachfrist von mindestens drei Wochen setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Für Schadensansprüche gilt Ziffer IX.

**V. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber ab Lieferwerk über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
2. Bei Lieferungen **ohne** Aufstellung und Montage ist der Gefahrenübergang, wenn die betriebsbereite Sendung versendet oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Sendung gegen zu bestimmende Risiken gegen Berechnung versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
4. Bei Lieferung **mit** Aufstellung und Montage ist der Gefahrenübergang am Tage der Übernahme oder Teilübernahme, die durch ein Protokoll nachgewiesen wird. Die Übernahme hat am Tag, an dem die Leistung oder Teilleistung beendet wird, zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber die Übernahme nicht an, oder ist kein Bevollmächtigter des Auftraggebers zur Unterzeichnung des Protokolls vor Ort, so geht die Gefahr am Tag der schriftlichen Information der Fertigstellung oder Leistung oder Teillieferung an den Auftraggeber über.
5. Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung ab der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

**VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, sofern dieser Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ansonsten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bleiben die Waren Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware des Auftraggebers entstehenden Erzeugnisse oder Anlagen zu deren vollem Wert.
3. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter oder mit Anlagen oder Grundstücken deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verbundenen Sachen.
4. Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörenden Waren und Forderungen sind dem Auftraggeber vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer zu diesem Zweck seine Herausgabeansprüche gegen Dritte ab, der diese Abtretung annimmt.
6. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

4. Soweit der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt, gibt er auf Verlangen des Auftraggebers Sicherungen nach seiner Wahl frei.
5. Der Auftraggeber kann im ordentlichen Geschäftsgang über die gekaufte Ware verfügen, solange er gegenüber dem Auftragnehmer nicht in Zahlungsverzug ist.
6. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
7. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt oder in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an den Auftragnehmer ab, welche der Auftragnehmer hiermit annimmt.
8. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an den Auftragnehmer für Rechnung des Auftragnehmers einzuziehen.
9. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, sowie bei Scheckprotesten, erlöschen die Rechte des Auftraggebers zur Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der an den Auftragnehmer vorstehend abgetretenen Forderungen.
10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile in seine Verfügungsgewalt zu nehmen.
11. Er ist dann berechtigt, die Geschäfts- und Lagerräume des Auftraggebers zu betreten, um seine Rechte wahrzunehmen, insbesondere die in seinem Eigentumsvorbehalt stehende Ware festzustellen und herauszuholen.

#### **VII. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme**

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Aufstellungs-, Montage- und Inbetriebnahme-Arbeiten termingerecht begonnen und störungs- und unterbrechungsfrei durchgeführt werden können. Dazu gehört, dass die Orte für Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme sachgerecht vorbereitet sind.
2. Werden Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet.
3. Bei solchen Leistungsverzögerungen werden die Lieferteile in voller Höhe, bei Pauschal-Aufträgen 70% des Gesamtpreises, jeweils mit Mehrwertsteuer, berechnet.
4. Die dabei entstehenden Materialprüfungs- und Material-Bereitstellungskosten sind Mehrkosten, die vom Auftraggeber zu tragen sind.
5. Bei erschwerten Arbeitsbedingungen, die abweichende Arbeitszeiten oder bei Vertragsschluss noch nicht bekannte Bedingungen sein können und die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden die Mehrkosten berechnet, sofern der Auftragnehmer rechtzeitig auf die veränderten Verhältnisse aufmerksam machte.
6. Geleistete Arbeitsstunden sind täglich vom Auftraggeber zu bescheinigen.
7. Die bestätigten Arbeitszettel sind die Abrechnungsgrundlage.
8. Werden sie nicht oder verspätet bescheinigt, wird nach den Zeitnachweisen des Auftragnehmers abgerechnet.
9. Für den Auftragnehmer gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Zusätzliche Unfallverhütungsvorschriften muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer bekanntgeben.
10. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem eigenen und dem beigestellten Personal weisungsbefugt hinsichtlich der Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der durchzuführenden Arbeiten.
11. Eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerungen ergeben könnten, wird vom Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen.
12. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, die durch beigestelltes Personal verursacht werden, außer es trifft ihn hieran eine Verantwortlichkeit.

#### **VIII. Gewährleistung**

1. Der Auftragnehmer liefert und leistet gemäß der von ihm bestätigten Produkt- und Leistungs-Beschreibung - siehe auch Ziffer 1.
2. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesagter Eigenschaften zählen, haftet der Auftragnehmer.
3. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung.

4. Die Gewährleistungsfrist für alle gelieferten neuen Geräte (nicht instandgesetzte/reparierte) und Leistungen beträgt - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer und wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist - sechs Monate ab Gefahrübergang.
5. Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich auch bei Kaufverträgen zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
6. Bei Nichterfolg nach mindestens zweimaliger Nachbesserung kann der Auftraggeber zwischen Minderung der Vergütung und Rückgängigmachung des Vertrages wählen.
7. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware im Werk des Auftragnehmers zu untersuchen oder die bemängelte Leistung nach Vorgaben des Auftragnehmers zu prüfen und den Mangel zu beheben.
8. Wird dies vom Auftraggeber verweigert, ist der Auftragnehmer von der Gewährleistungspflicht befreit.
9. Bei Schäden an der Ware durch Nichtbeachten der Gebrauchs-/ Betriebsanleitung oder durch Eingriffe, Änderungen oder unfachmännischen Instandsetzungsarbeiten ist der Auftraggeber beweispflichtig dafür, dass der Mangel nicht auf seinem Fehlverhalten beruht.

#### **IX. Schadensersatz**

1. Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorliegen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz begrenzt auf den Rechnungswert seiner an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge.

#### **X. Ergänzende Bedingungen**

1. Die Ware des Auftragnehmers kann oftmals in verschiedener Weise verwendet werden; deshalb obliegt dem Auftraggeber die eigene Erprobung der Ware wegen der bei ihm gegebenen besonderen Verwendung.
2. Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber anwendungstechnisch unterstützt, trägt der Auftraggeber das Risiko des Gelingen seines Werkes.

#### **XI. Gerichtsstand**

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Reutlingen oder nach Wahl des Auftragnehmers der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

#### **XII. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.**

**ZIEGLER ENGINEERING GmbH**  
**Heubergstraße 3**  
**D-72766 Reutlingen**

**I. Vorbemerkung**

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer „Vertragsbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferverträge“, Stand: 1. Januar 2010

**II. Montageort**

1. Der Montageort ist innerhalb Deutschland mit der Postleitzahl, außerhalb Deutschland mit Bezeichnung des Landes und ohne Postleitzahl im Angebot benannt.
2. Falls Verwechslungen möglich sind oder falsche Orte benannt wurden, ist dies dem Auftragnehmer sofort nach Erhalt des Angebotes mitzuteilen.

**III. Zeichnungen**

1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bei Bedarf für die Planung und Ausführung der Leistungen Mutterpausen im Maßstab 1:50 mit zusätzlichen, leistungsbezogenen Maßen kostenlos zur Verfügung.
2. Die eingetragenen Maße entsprechen den bauseitigen Naturmaßen mit einer Toleranz von  $\pm 1$  cm.
3. Bei maßlich passgenauen Lieferungen sind Pläne ohne Toleranzen zur Verfügung zu stellen. Sie sind vom Auftraggeber geprüft und verbindlich.
4. Zeichnungen in einem CAD-Format werden als CD oder per eMail zur Verfügung gestellt; bevorzugt AUTOCAD DWG-Format, ansonsten DXF-Format.

**IV. Montagebeginn**

1. Der Montagebeginn wird spätestens 3 Wochen vorher auf den Tag genau schriftlich bekanntgegeben, ansonsten können die Lieferungen und Leistungen entsprechend der verspäteten Information verzögert werden.
2. Bei verspäteter Bekanntgabe und gleichzeitiger Einhaltung des Termins werden die entstehenden Mehrkosten, insbesondere die Mehrkosten (gegenüber der Kalkulation) für kurzfristige Reisebuchungen, mit dem Kalkulationszuschlag in Rechnung gestellt.
3. Bei Verschiebung des Montagetermins werden auftretende Mehrkosten, insbesondere Stornierungskosten und Umorganisationsaufwand, in Rechnung gestellt.

**V. Bauseitige Leistungen**

1. Dem Auftraggeber obliegt die Errichtung von Sicherheitsmaßnahmen wie Geländer und Absturzsicherungen am Montageort.  
Das Personal des Auftragnehmers ist in der persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet mit:  
Schutzhelm, Schutzstiefel mit Stahlkappe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Fallschutz-Sicherung als Anziehgurt.
2. Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Hilfsmittel, die nicht zur normalen Ausrüstung des Elektro-Installateurs - unter Berücksichtigung der Sonderwerkzeuge für Elektro-Heizungsanlagenbau - gehören (z.B. Presslufthammer, Schweißgerät usw.) sind bei Bedarf vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Bauseitige Leistungen, auch wenn sie in direktem Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung stehen, werden vom Auftragnehmer weder überprüft, noch fallen sie in seine Gewährleistungsverpflichtung.
4. Alle bauseitigen Leistungen, auch die notwendigen Durchbrüche, müssen einschließlich des Zubehörs vor Montagebeginn bauseits fertiggestellt sein.
5. Brandschotte sind nach Fertigstellung der Leistung bauseits zu schließen.
6. Zu beheizende Bodenflächen müssen besenrein und frei von Gegenständen sein, andere zu beheizende Flächen, wie Maschinen, Rohre, Silos, müssen trocken, fett- und staubfrei sein. Die Oberflächen müssen ohne vorherige Bearbeitung für den Einsatz von Klebebändern geeignet sein. Müssen Reinigungsarbeiten durch den Auftragnehmer durchgeführt werden, so werden diese Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
7. Die zur Leistungserbringung notwendigen Montagehilfen wie Leitern und Gerüste sind dem Auftragnehmer nach VBG 37 (Bauarbeiten) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
8. Eine sachgerechte Beleuchtung der Montagestelle und eine Schutzkontakt-Steckdose 16A ist am Montageort zum Montagebeginn betriebsbereit und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

**VI. Baubetreuung**

1. Für die Dauer der Montagearbeiten ist dem Auftragnehmer ein Ansprechpartner oder Bevollmächtigter des Auftraggebers zu stellen, der sachbezogene Fragen beantworten kann und weisungsbefugt ist.
2. Zum Montagebeginn werden die räumlichen Grenzen und betriebliche Besonderheiten gemeinsam mit dem Bevollmächtigten des Auftraggebers verbindlich festgelegt.

**VII. Leistungsgrenze**

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, ist die Schnittstelle der Leistung des Auftragnehmers die Ausgangsseite der Klemmen im Schaltschrank / Verteiler, falls dieser vom Auftragnehmer geliefert wird;
2. andernfalls der Anschlusskasten, an den die Leitungen der zu erbringenden Leistung angeschlossen werden.

**VIII. Beendigung der Leistung**

1. Ist bis zur Fertigstellung der Leistung die Speisung der erstellten elektrischen Anlage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so ist für die Prüfung, Inbetriebnahme und Übergabe  
1 Anschluss 3x400 / 230V N+PE, Nennstromstärke gemäß der installierten Anlage,  
1 Anschluss 1x230V N+PE 16A  
provisorisch zur Verfügung zu stellen.
2. Vor der Inbetriebnahme wird die Leistung nach dem Stand der Technik und - den Umständen entsprechend - auf zugesagte Eigenschaften durch Messen und Bewerten geprüft und die Ergebnisse protokolliert.

**IX. Sonstiges**

1. Es ist sicherzustellen, dass die Leistung unabhängig von den auf der Baustelle üblichen Arbeitszeiten erbracht werden kann.
2. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei widrigen Witterungsverhältnissen die Arbeiten zu verschieben oder zu unterbrechen.

- X. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.**

**ZIEGLER ENGINEERING GmbH**  
**Heubergstraße 3**  
**D-72766 Reutlingen**